Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 33. Freitag den 19. August.

Bekanntmachung.

Der schon durch mehrere geschärfte Verfügungen an die Landes-Behörden geahndete verschwenderische Gebrauch der Landsturm-Ordonnanzen dauert dem ohngeachtet an manchen Orten noch fort. Manche Bürgermeister haben aus allen Theilen ihres Gemeinde-Bezirks täglich Ordonnanzen bei sich, und suchen durch Versendung unnöthiger expressen Bothen den Besitz zu erhalten. Selbst von einigen Landräthen wird bei ihrer Dienst-Correspondenz nicht mit der nöthigen Rücksicht verfahren.

Eine Maaßregel, welche zur Zeit ununterbrochener Truppenmärsche an ihrem Orte war, oder wenigstens entschuldigt werden konnte, wird nun zur Ungebühr, da die Geschäfte einen ruhigern Gang gehen; sie muß aber jetzt, wo die Erndte-Arbeiten des Landmanns ganze Muße erfordern, mit besonderer Sorgfalt hintertrieben werden.

Eben so sind auch die Uebungen des Landsturms während der Erndte ganz, selbst an Sonn- und Festtagen einzustellen.

Die Regierungs-Commissionen und Landes-Directoren, die Ober-Commandanten des Landsturms und die Landräthe fordern wir auf, zur Abstellung dieses Mißbrauchs thunlichst hinzuwirken.

Münster den 11. August 1814.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

E. v. Heister. Vincke.

Nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre nebst der angezogenen Anlage wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Kön. Herren Anwälde bei den Tribunälen und die betreffenden Verwaltungs-Behörden mit der Vollstreckung speciell beauftragt worden.

Münster den 16. August 1814.

Kön. Preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein,

Militair-Gouverneur, E. v. Heister. Civil-Gouverneur, abwesend.

Bei meiner Rückkehr nach glorreich erkämpften Frieden will Ich die wegen leichter Verschuldungen erkannten, oder in kurzem verbüßten Strafen erlassen. Es sollen nämlich alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter verurtheilt sind, imgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf 6 Monaten oder kürzere Zeit verbüßt haben, gleich nach dem Eingang dieser Meiner Ordre aus dem Strafort entlassen werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, soll diese Geldbuße erlassen seyn. Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Begnadigung ausgeschlossen.

In Absicht der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härteren als die genannten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forst-Contraventionen soll es wie ad 2 und 3 Meiner Ordre vom 9. Jan. 1810 bestimmt ist, gehalten werden.

Ich überlasse dem Militair-Gouvernement hiernach die weitere Verfügung.

Berlin den 7. August 1814.

Friedrich Wilhelm.

Auszug aus der Kön. Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 9. Januar 1810.

Ich setze demnach hierdurch fest:

2) daß alle Untersuchungen über Vergehungen vor dem 23. Dec. v. J. niederzuschlagen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters und in den zur Confirmation des Justiz-Ministerii geeigneten Fällen nach dem Ermessen des letztern, die ordentliche Strafe eine Einsperrung von 6 Mon. oder eine Geldstrafe von 100 bis 200 Rt. nicht übersteigt. In bedenklichen Fällen müssen die Ober-Landesgerichte ebenfalls bei dem Justiz-Ministerio anfragen, und außerdem habt Ihr in Absicht der vielen schwebenden oder noch einzuleitenden Contraventions- und Defraudations-Prozesse den Ober-Landes-Gerichten zur Pflicht zu machen, über die Niederschlagung derselben mit den Regierungen, welche ein wesentliches Interesse dabei

haben, vorher Rücksprache zu nehmen, und über die deshalb etwa nöthigen Modificationen bei dem Ministerio anzufragen;

3) daß in specie alle bis zum 23. Dec. v. J. in den Forsten vorgefallenen Holz-Diebereien sofern dabei nicht Excesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maaß von 6 Monate überschreitet, oder sofern nicht mehrmalige Wiederholung dieses Vergehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht, ungerügt bleiben, und die dieserhalb verhängten Untersuchungen niedergeschlagen werden sollen. Ich überlasse Euch hiernach, das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Publikanda.

Nachstehende Königl. Cabinets-Ordre wird in Gefolge Befehls eines hohen Civil-Gouvernements hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster den 16. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Gränze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse meines Reichs und das von Europa meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereitet und den Plan mir bei meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesem nach die nur für die Dauer des Krieges bestallten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Gränze und der Weichsel, zwischen der Weichzel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertraae die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generälen und den ordentlichen Landesbehörden.

In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der commandirenden Generäle, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen:

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselben, wie sie in der Verordnung vom 27. Oct. 1810 bestimmt sind.

Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor und machen mir entweder daraus Vortrag oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben, und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen v. Goltz unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen einen andern Wirkungskreis anweisen. Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-Post-Polizei-Paß- und andern Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören.

Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistence ein Director vorzusetzen, welche alle Correspondence und die Communication mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister v. Kircheisen nach der Bestimmung der Verordnung vom 27. Oct. 1810; das der Finanzen dem Minister v. Bülow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modificationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheil Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Communicationen und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umgange betreffenden Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personal bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Aemtern ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm. Das Krieges-Ministerium übertrage Ich dem General-Major v. Boyen, den Ich zum Krieges-Minister ernenne. Alle Militair-Personen und Be-

hörden ohne Ausnahme, so wie die Civil-Behörden, in Sachen seines Resorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisations-Plan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizei-Ministerium wird dem Ober-Cammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Cammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheits-Polizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleiben, die polizeiliche Concurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst bleibt dem General-Postmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. October 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geh. Staatsrath v. Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorhergenannten Ministern nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen, dem Staats-Canzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Kön. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhern Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungs-Kammer und das statistische Büreau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetz-Commission und die Ober-Examinations-Commission. Zu dem Ressort des Ministerii des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staats-Canzler besorgt werden, das Provinzial- und Communal-Schulden-Cassen, und Rechnungs-Wesen, die landschaftl. Credit-Systeme, soweit der Staat dabei concurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Corporationen, und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ꝛc. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Cassen und ähnliche Institute, Feuerversicherungs-Anstalten, und andere Assecuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinal-Wesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei concurriren, endlich alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbare Verbindung steht. Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen, als Präsidenten, der Staatsminister und der Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Commission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- Local- so wie auch der untergeordneten Verwaltung und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen abhängige Organe erhalte, damit eine rasche durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern Seite aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend besoldet werden mögen.

Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Die Eröffnung der diesjährigen Jagd in unserm Verwaltungsbezirk wird bis auf weitere Bestimmung ausgestellt. Die gehörige Bekanntmachung dieser Verfügung ist von den Orts-Behörden zu bewirken.

Münster den 17. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Bekanntmachungen.

In Gefolge der Verfügung eines Kön. hohen Militair-Gouvernements vom 28. v. M. sollen dem Mindestfordernden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, 2000 Paar Schuhe, im hiesigen Bekleidungsdepot einzuliefern, überlassen werden. Es ist dazu Terminus den 24. Aug. a. c. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau des Kön. Krieges-Commissariats hieselbst anberaumt, woselbst am

benelbeten Tage auch die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Münster den 8. August 1814.

Königlich Preuß. Krieges-Commissair im Militair-Gouvern. des Landes zwischen Weser und Rhein.

Loest.

Da die Declarationen über die in dem Grundbesitze vor sich gehende Veränderungen seit einiger Zeit unterblieben sind, diese jedoch zur Erhaltung der Vollständigkeit des Grund-Cadasters und richtige Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen wesentlich sind, so wird mit Bezugnahme auf die Verfügung des vormaligen Maires vom 26. Nov. 1811 hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundbesitzer gehalten sind, jede durch Verkauf, Schenkung, Theilung, Erbschaft und auf jede andere Art in dem Besitze vor sich gehende Veränderung unmittelbar darauf bei der Stadt-Direction anzuzeigen, diese Anzeige muß eine genaue Beschreibung des betreffenden Grundstücks enthalten, und darin der Titel der Veränderung angegeben werden.

Der vorherige und neue Eigenthümer werden diese Erklärung unterzeichnen, oder wenn dies Anstand hat, so muß der veränderte Besitzstand durch Vorlegung der dieselben begründenden Urkunden erwiesen werden, wenn der abgehende Besitzer diese Declaration unterläßt, so hat er sich selbst beizumessen, wenn er für die Grundsteuer und sonst dem Grundbesitzer aufliegenden Kosten fortwährend in Anspruch genommen wird.

Münster den 16. Aug. 1814.

Der Stadt-Director,

M. v. Bösselager.

Es ist bereits in früheren Zeiten dem Publico bekannt gemacht, daß Haus-Eigenthümer und Haupt-Hausbewohner für die Steuren ihrer Miethsleute verantwortlich sind, wenn sie selbe verziehen lassen, ohne sich zu überzeugen, daß letztere ihre Steuer-Quoten des ganzen Jahrs entrichtet haben.

Es wird dieses den hiesigen Eingesessenen wiederholt in Erinnerung gebracht, damit ein jeder, dem es angeht, sich vor Schaden hüte.

Münster den 16. Aug. 1814.

Der Stadt-Direktor,

M. von Bösselager.

Gerichtliche Verkäufe.

Auf Ansuchen des Schulzen Godfried Limbergen in der Commüne Darup des Cantons Telgte wohnhaft und auf Betreiben des unterzeichneten Avoue, ist laut Protocoll des Huissier Fersch vom 29. April l. J. der dem Kötter Johan Bern. Schuerkötter zugehörige, in der Bauerschaft Limbergen der Commüne Darup belegene und von ihm selbst bewohnte Kotten sammt Hofraum und Garten in Beschlag genommen worden.

Es haben von dieser Beschlags-Urkunde der Herr Bürgermeister v. Wydenbrück zu Norup, und der Friedens-Gerichts-Secretair zu Telgte, Herr Gosw. Lohkampff, Abschriften erhalten und das Original visirt. Sodann ist solche auf dem Hypotheken-Büreau zu Münster am 7. Mai und auf dem Secretariat des Tribunals erster Instanz des Bezirks Münster am 11. Mai l. J. transcribirt worden.

Nach geschehener dreimaligen Publikation der Vorwarden am 25. Juni, 9. und 23. Juli l. J. hat der Requirent den einstweiligen Zuschlag auf dem Einsatz-Gebote von 100 Rthlr. oder 375 Fr. am 6. dieses erhalten, und soll nunmehr zum definitiven Zuschlag am Freitag den 4. Nov. des Morgens 10 Uhr in der öffentlichen Audienz des Tribunals erster Instanz des Bezirks Münster geschritten werden.

Münster den 10. Aug. 1814.

Lohkampff, Lic. Anwald.

Laut eines von Franz Lankhorst, prov. Audienz-Huissier des ersten Instanz-Tribunals im Steinfurter Kreise unterm 18. Januar l. J. angefertigten Verbalprocesses, welcher den nemlichen Tag von dem Herrn Hout, Bürgermeister zu Steinfurt, so wie den 29. desselben M. von dem Herrn Ostmann, Greffier des Friedensgerichts zu Steinfurt visirt, und den 2. Febr. l. J. auf dem Hypothekenbüreau zu Steinfurt, so wie den 7. letztgedachten M. Febr. auf der Canzelei des ersten Instanz-Tribunals zu Steinfurt transcribirt worden, ist ein zu Steinfurt auf der Kirchstraße Nro. 26. belegenes Wohnhaus nebst Hinterhaus und Garten, auf Betrieb der Wittwe Samuel Levi, gegen den Gastwirth J. B. Lauhues in gerichtlichen Beschlag genommen.

Das saisirte Haus ist zwischen den Wohnhäusern des Kaufmanns Rottmann und des Schullehrers Puls belegen, befaßt eine Diele, Eingangs rechter Hand eine große und linker Hand eine kleine Stube, dann hinter der Diele eine Küche, und hinter derselben eine große Aufkammer nebst Bodenraum und ehemaliges Brauhaus und Hausplätzchen, welches alles nach Inhalt der Mutterrolle 18 [] Ruthen Raum befaßt. Der mit saisirte Stall liegt schräg hinter dem gedachten Wohnhause zwischen dem Hause der Wittwe Bockenburg und der sogenannten Niehenckschen Brennerei, woran ein Garten gelegen, worin eine Kegelbahn nebst Lusthaus sich befindet und 25 [] Ruthen Flächen Inhalt, nach Inhalt der Mutterrolle befaßt.

Dem Avoue Spanuth ist die Betreibung dieses Saisie-Verfahrens aufgetragen.

Bei den am 9. Augst statt gehabten provisorische Verkauf ist dem Herrn Avoue Schild das principal Wohnhaus für die Summe von 1650 Fr. und dem Avoue Spanuth das Hinterhaus nebst Garten für die Summe von 675 Fr. zugeschlagen und der Termin zum definitiven Zuschlag auf den 14. Oct. l. J. bestimmt, wo er des Morgens um 11 Uhr in öffentlicher Audienz des Tribunals erster Instanz zu Steinfurt wird abgehalten werden.

C. B. Spanuth.

Laut eines von Franz Lanckhorst, prov. Audienz-Huissier beim Tribunal erster Instanz des Arron. Steinfurt, Dep. der Lippe, am 30. April l. J. angefertigten Verbalprozesses, welcher zu Steinfurt auf dem Hypothekenbüreau daselbst den 13. Mai l. J., und den 20. desselben Mon. auf der Greffe des Tribunals erster Instanz zu Steinfurt transcribirt worden; ist ein zu Legden im Bezirk Billerbeck und Steinfurter Kreises, zwischen Herrn Blackers und Jost Henrich Muckelmanns Wohnhäusern Nro. 45 belegenes Wohnhaus, welches nach In-

haft der Mutterrolle 31 [] Ruthen Flächeninhalt enthält, und wovon der reine Ertrag zu 22 Fr. 90 Cent. aufgeführt steht, auf Ansuchen des Kaufmanns Johan Heinr. Richter zu Wessum, Bezirk Ochtrup, gegen die Wittwe Elisabeth Fahrweg, geb. Roßmöller, im gedachten saisirten Hause wohnhaft, in gerichtlichem Beschlag genommen worden.

Das in Beschlag genommene Haus besteht aus einem Stockwerk, beim Eingang linker Hand Stallungen, einer Küche, Wohnstube, hinten links und rechts einer Aufkammer und Bodenraum.

Das Original der Beschlagnahme ist am gedachten 30. April l. J. von dem Herrn Nacke, Bürgermeister zu Leaden, so wie vom Herrn Vagedes, Greffier des Cant. Billerbeck, visirt.

Die Verkaufs-Bedingungen sind den 12. und 26. Juli so wie den 9. August l. J. in den öffentlichen Sitzungen des Tribunals erster Instanz zu Steinfurt verkündigt. Der prov. Zuschlag wird den 14. Oct. l. J. des Vormitt. 11 Uhr in der öffentlichen Audienz des gedachten Tribunals zu Steinfurt auf das Angeboth von 300 Fr. statt haben.

Steinfurt den 12. Aug. 1814.

C. B. Spanuth.

Edictal-Citation.

Nachdem die Margarethe Louise Schulte, geborne Hölscher, zu Osnabrück wider ihren Ehemann den Schlächter Gerhard Henrich Schulte, weil er sie böslich verlassen haben soll, auf Trennung der Ehe Klage erhoben und des Endes um öffentliche Vorladung gebethen hat, diesem Suchen auch Statt gegeben, und daher eine Zeit von sechs Wochen, 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten und 14 Tage für den dritten und letzten peremtorischen Termin gerechnet, zu seiner Erscheinung bestimmt worden: so wird der gedachte Gerhard Henrich Schulte hierdurch vorgeladen, um in vorbestimmter, vom Tage der Bekanntmachung zu berechnenden Frist vor dem Consistorio der Stadt Osnabrück sich einzufinden, und wegen seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; oder aber im Nichterscheinungsfalle zu gewärtigen, daß er für einen böslichen Verlasser erklärt, die Ehescheidung gegen ihn erkannt und seiner Frau frei gegeben werden solle, sich anderweitig wieder zu verheirathen.

Gegeben im Consistorium der Stadt Osnabrück den 22. Juli 1814.

Kemper.

Steckbrief.

Der Arrestant Bernard Freudenberg, früherhin auch Bar Pfeifer genannt, Schullehrer der Judenschaft zu Haltern, welcher beschuldigt ist, die ihm zum Unterricht anvertraute Jugend mißbraucht zu haben, ist gestern auf dem Transport von Haltern nach Münster, zwischen hier und Albachten, entsprungen.

Derselbe ist jüdischer Religion, 30 Jahr alt, mißt 4 Fuß 11 Zoll, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, runden Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und an der rechten Hand über dem Gelenke einen blonden Flecken.

Alle Obrigkeiten werden unter Erbiethen zu gleichen Gegendiensten eingeladen, auf den Entwichenen sorgfältig wachen, im Betretungsfalle ihn arretiren und dem Unterzeichneten vorführen zu lassen.

Münster den 18. August 1814.

Der Instructions-Richter Dyckhoff.

Vom 10. auf den 11. dieses Monats ist entweder auf dem Wege von Dülmen hiehin in dieser Stadt, oder von hier bis Glandorf ein grober leinener Sack, worinnen nachstehende Militair-Effecten befindlich, verloren worden, oder sonst abhanden gekommen:

1. Vierzig Stück in Arbeit gewesene Kappen,
2. Fünf und dreizig zugeschnittene Kappen,
3. Zwei Reste dunkelgraues Tuch, à 4 1/2 und 4 Ellen,
4. Sieben Ellen Wachstuch,
5. Eilf Elle Leinwand,
6. Zwei und ein halb Fell unlakirtes Leder,
7. Ein dito lakirt,
8. Eine neue Uniform,
9. Ein grauer Pantalon.
10. Eine Elle hellgrün Tuch,
11. Fünf und zwanzig Stück fertige Ueberzüge zu Kappen,
12. Ein Stück Tuch zum Tschako,
13. Für 12 Franc schwarz und graues Band.

Der etwaige Finder dieser Sachen, oder derjenige, der darüber Auskunft zu geben vermag, wo solche beruhen, wird hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten davon Anzeige zu machen.

Münster den 18. August 1814.

Der Polizei-Commissair Giffenig.

Vermischte Nachrichten.

1. In der Aschendorffschen Buchhandlung ist zu haben:

De l'Allemagne, par Mme. la Baronne de Staël-Holstein. 6 tom. 8. à Paris 4 Rt.

Predigt am Friedens-Dankfeste, gehalten am 24. Juli 1814 in der Osnabrückschen Domkirche von dem Domprediger K. A. Lüpke. 8. geheftet . . . 3 gGr.

2. Die von mir früherhin errichtete Journal Lese-Anstalt, welche durch das gänzliche Verboth der Einfuhr aller fremden Zeitschriften während der franz. Regierung unterbrochen war, soll mit dem Jahr 1815 wieder ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, werden gebeten, mir dieses vorläufig anzuzeigen, um mich bei der Bestellung der Journale darnach richten zu können.

Münster den 17. Aug. 1814.

Friedrich Theissing.

3. So eben hat die Presse verlassen:

Moralphilosophie von Ferdinand Ueberwasser, Professor der Physiologie. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von J. H. Brockmann, Domkapitular und Professor der Pastoraltheologie. Der allgemeinen Moralphilosophie 2r und letzter Th. . . 1 Rt. 8 gGr.

Der dritte und letzte Theil des ganzen Werks, welcher die besondere Moralphilosophie enthält, ist wirklich unter der Presse.

Peter Waldeck.

4. Da nunmehr die Auszüge von den directen Steuern des Jahrs 1814 in den Händen sämmtlicher Steuerpflichtigen des Bezirks Nienberge sich befinden; — die Vorschrift der Gesetze und die Befehle der hohen Behörde die schleunigste Erhebung der verfallenen Steuern dem Unterschriebenen zur strengsten Pflicht machen, und ihn einer strafbaren Verantwortung bloß stellen, — so werden besagte Steuerpflichtige ohne Ausnahme nochmals auf das Ernstlichste hierdurch aufgefordert, jene Quoten ohne längere Zögerung bis zum 24. d. M. an mich ohnfehlbar abzuführen, widrigenfalls die Saumigen zu gewarten haben, daß solche nach Ablauf jener Frist ohne weitere Nachsicht dazu im Wege der Gesetze angehalten werden sollen.

Münster den 18. Aug. 1814.

Der Steuer-Empfänger Berghaus.

5. Durch eine von dem Kön. Pr. Anwald Herrn Speller der hiesigen Notariats-Kammer mitgetheilte Verordnung des hohen Civil-Gouvernements müssen diejenigen Acte der Notarien, wovon bis zur Aufhebung des Enregistrements keine Einregistrirungs-Gebühr entrichtet worden, und alle folgenden vor Einführung der Königl. Preuß. Stempel-Gesetze von sämmtlichen Notarien des Arrondissements Münster aufgenommenen Acte und die davon ausgegebenen Ausfertigungen schleunigst einpräsentirt, und die zu denselben nach Vorschrift der Gesetze erforderliche Gebühr durch Cassirung der Stempel berichtiget werden.

Diesem zufolge werden diejenigen Parteien, die von ihren vor Notarien abgeschlossenen Verträgen und sonstigen Verhandlungen in dem Zeitraum, wo die Einregistrements-Empfänger sich entfernten, bis zum 1. Febr. 1814 keine Einregistrirungs- und nach Unterschied keine Stempel-Gebühr entrichtet haben, ersucht, die erhaltenen Ausfertigungen der Acte schleunigst bei dem Notar einzureichen, welcher den Act aufgenommen hat, und demselben die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

Münster den 16. August 1814.

H. C. Deiters, Notar,
zur Zeit Präsident der Notariats-Kammer.

6. Ein sicherer Everhard Weitveld aus Münster ist auf der Seefahrt am 10. Mai 1804, und ein sicherer Heinrich Hartmann aus Münster am 16. Januar 1805 ebenfalls auf der Seefahrt gestorben. Beide haben noch einen rückständigen Sold zu fordern. Die Erben derselben können bei mir nähere Auskunft erhalten, woran sie sich deshalb in Amsterdam zu wenden haben.

H. C. Deiters, Notar.

7. Alle diejenigen, welche an den im Ksp. Nottuln in der Heller Bauerschaft wohnenden Ackersmann Johann Hermann Alstermann aus irgend einem Grunde rechtmäßige Forderung haben, werden ersucht, ihre deßfallsigen Rechnungen bei mir einzureichen.

Münster den 3. Aug. 1814.

Aus Auftrag,
J. H. Block, Notar.

8. Ein hieselbst belegenes, massiv erbauetes, bequem eingerichtetes und mit vielen tapezirten Zimmern, guten Kellern, Böden und Hinterhause, wie auch mit einem kleinen Gehöfde versehenes Haus steht zu vermiethen, und kann um Michaeli l. J. bezogen werden. Das Nähere erfährt man beim unterzeichneten Notar.

Münster den 15. Aug. 1814.

Aus Auftrag
C. A. Hülseberg, Notar.

9. Die hieselbst in Ueberwassers Kirchspiel und Buddenstraße No. sechs und neunzig gelegene Behausung soll am 5. Septemb. l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich durchs Meistgeboth R. S. verkauft werden. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit in der Behausung gefällig einfinden.

Münster den 17. August 1814.

F. C. Müller, Notar.

10. Die hieselbst in Aegidii Kirchsp. und Laischaft der grünen Gasse gegenüber No. 304 gelegene Behausung soll am 6. Septemb. l. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich durchs Meistgeboth aus freier Hand R. S. verkauft werden. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit in der Behausung gefällig einfinden,

Münster den 17. Aug. 1814.

F. C. Müller, Notar.

Oeffentlicher Verkauf. Definitiver Zuschlag.

11. Am Mittwochen den 31. August l. J., Morgens 10 Uhr, soll auf Anstehen des Tuchmachers Franz Eilcker und Tischlers Mathias Steigleiter zu Rheine, erster als Vor- und letzter als angeordneter Gegenvormund über die nachgelassene Pupillen der dahier verstorbenen Eheleute Tuchmachers Bernard Felthaus und Elisabeth Eilcker, mit dem endlichen Zuschlag der zu Rheine am Ende der Mühlenstraße No. 409 belegenen Felthausschen Behausung mit Zubehör vor unterschriebenen Notar geschritten, und für das beim vorläufigen Zuschlage statt gehabten Gebots zu 560 Rthlr. ausgesetzt werden. Der Verkauf geschieht in gedachter Behausung selbst.

Rheine den 15. August 1814.

H. C. Meyer.

12. Am Montag den 29. l. M. August, Vormittags um 10 Uhr anfänglich, sollen dahier auf dem Fürstlichen Schlosse verschiedene Mobilien und Hausgeräthe, als: Bettwerk, Bettlaken, Fenster- und Bett-Vorhänge, Messing- Kupfer- Glas- und Porcelain-Geschirr, Tische und anderes Holzwerk, einige Gemälde und Schießgewehre, zur Nachlassenschaft Weiland Sr. Durchlaucht, des Prinz Franz Ludwig von Salm Salm gehörig, theils gegen haare Zahlung, theils gegen Zahlungs-Ausstand, öffentlich durch das Meistgebot verkauft werden. Kauflustige wollen sich zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle einfinden.

Anholt den 13. August 1814.

L. C. Hetzel, Notar.

13. Am Samstag den 20. August l. J. des Morgens um 9 Uhr sollen auf der Jesuiten Insel vor Aegidii Thor das dem daselbst wohnenden Wegeaufseher Sylon zugehörige Mobiliar, bestehend aus zween Commoden, einem Küchenschrank, einem Piramidenofen und sonstigem Hausgeräthe dem Meistbiethenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Münster den 16. Aug. 1814.

Gruwe, Huissier.

14. Am Samstag den 20. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen bei der Stadtwage zu Münster verschiedene Hausgeräthe an den Meist- und Letztbiethenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Fersch.

15. Am Dienstag den 30. laufenden Monats August sollen aufm Hause Geist, im Kirchspiel Oelde

1. Verschiedene Hausgeräthe und Geschirre von Kupfer, worunter mehrere große Kessel sind;
2. ein großer Mörser von Erz mit sonst noch verschiedenen Sachen von Erz;
3. Vieles Hausgeräth und Geschirr von Zinn, auch einiges von Messing;
4. Mehrere alte Oefen, Pötte und sonstige Küchen-Geschirre von Eisen, auch eine Quantität altes geschlagenes Eisen, und
5. eine Quantität altes Blei. Auch
6. Einiges Silberwerk, Porzelain, einiges Bettwerk, und allerhand sonstiges Hausgerath.
7. Eine Thurm-Uhr, welche noch gut im Stande ist, durchs Meistgebot verkauft werden.

Der Verkauf geschieht aufm Hause Geist, und nimmt an oberwehntem Tage Morgens 9 Uhr den Anfang. Die Verkaufs-Bedingnisse können vorher bei mir eingesehen werden.

Geist den 13. August 1814.

Greveler, Renthmeister.

16. Ich beehre mich, hierdurch anzuzeigen, daß ich mein bisheriges Domizil zu Dülmen hiehin verlegt habe, und nunmehro auf dem alten Fischmarkt Nro. 312 wohne, ich werde hieselbst mein Wechselgeschäft fortsetzen, und da ich mich schmeichle, mit vielen auswärtigen ansehnlichen Wechselhäusern in sehr enger Geschäfts-Verbindung zu stehen, so bin ich im Stande, jeden, der mich mit seinen Aufträgen beehren wird, reel zu bedienen, dem resp. hochgeehrten Publiko empfehle ich mich demnach höflichst.

Zugleich habe ich noch die Ehre, zu bemerken, daß ich am 17. Sept. v. J. zufolge des franz. Decrets vom 18. August 1811 und des am 12. Febr. 1813 gefaßten Beschlusses der vormaligen Präfectur hieselbst meine vorherige Firma von Levy Isaaks Sohn in die nachstehende umgeändert habe, und unter dieser mein Geschäft hieselbst fortsetzen werde.

Münster den 8. August 1814.

H. Löwenwarter.

17. Am Donnerstag den 1. Sept. sollen in Warendorf folgende Grundstücke meistbiethend verkauft werden:

1) Ein Garten am Ostthor,
2) einen Kamp an der Schafstraße,
3) einen Kamp an der Heustraße,
4) zwei Kämpe am Walgerwege,
5) einen Kotten mit einem daran liegenden großen Garten, der Stahl-Kötter genannt, belegen an der Walgernheide Krs. Warendorf.

Am Samstag den 3. Sept. sollen in Greven verkauft werden:

1) einen Kotten in der Kronerheide mit Ländereien, der Linsenkotten genannt,
2) zwei Kotten in der Bauerschaft Herbern, mit Ländereien, der Wullenkötter genannt.

Wittwe Cramer, geb. Linse.

18. Londoner Phönix-Assuranz-Societät für Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in allen Theilen von Europa, auf Gebäude und Waaren aller Art, auf Mobilien, Schiffe, welche im Hafen oder auf dem Stapel liegen ꝛc. ꝛc.

Die Versicherung des Vermögens gegen die Verwüstungen der Flammen ist eine der nützlichsten Veranstaltungen neuerer Zeiten. Durch diese Vorsicht sind nicht nur unzählig viele Familien gegen plötzliche Verarmung geschützt, sondern die Sicherheit aller kaufmannschaftlichen Unternehmungen ist auch dadurch sehr merklich vermehrt worden. — Die Maaßregeln, welche die Direktores dieser Societät zur Zeit ihrer Errichtung genommen, um die Berechnungen und Bedingungen der Versicherung gegen Feuer, nach billigern Grundsätzen als ehedem obwalteten, zu bestimmen, sind durchgehends genehmigt worden; und da von vielen Kaufleuten, auf Verlangen ihrer Correspondenten, zur Versicherung auch ausser Landes gelegenen Eigenthums und Vermögens, vielfältige Anträge geschehen; so haben sich die Interessenten dieser Assuranz-Kammer entschlossen, ihren Plan zur Versicherung allerhand Vermögens auf ganz Europa zu erweitern. Zu dem Ende liegt allezeit ein großes Capital in Bereitschaft, allen erlittenen Verlust und Schaden zu bezahlen, und diejenigen, die ihr Vermögen gegen den Raub der Flammen durch die Policen dieser Societät schützen, werden ihre Forderungen mit eben derjenigen Bereitwilligkeit befriedigt finden, welche bisher diese Assuranz-Gesellschaft besonders vorzüglich gemacht hat.

Zur Erleichterung der Geschäfte hat besagte Societät die Herren Hanbury et comp in Hamburg zu ihren Bevollmächtigten angestellt, Assecuranzen für ihr anzunehmen und die Policen zu unterzeichnen. — Der Unterzeichnete ist von gedachtem Hamburger Hause zu ihren Mandatar ernannt, und ersucht alle diejenigen, welche ihr Eigenthum gegen Feuersgefahr versichert zu haben wünschen, sich bei ihn zu melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

Münster den 20. Juli 1814.

Carl Jos. Primavesi, jun.

19. Unterzeichneter wird mit hoher Erlaubniß am künftigen Sonntag den 21. dieses im hiesigen Schloßgarten ein großes Feuerwerk zu geben die Ehre haben. Der botanische Garten darf dabei jedoch durch die Zuschauer durchaus nicht betreten werden. Der Eingang ist allein am Hauptthor des Schloßgartens.

Preise der Plätze: für den ersten 8, für den zweiten 4, für den dritten 2 gGr.

Budich, Professor.

20. Jemand will in der bevorstehenden Vakanz-Zeit Kindern honnetter Eltern Unterricht in der Religion, deutschen und lateinischen Sprache, wie auch in den Anfangsgründen der Mathematik ertheilen, jedoch pikatim. Das Int. C. sagt wer.

21. Bei Christian Herborn auf der Rosenstraße No. 36 sind alle mögliche Sorten Glas- und Porzellain-Waaren zu den billigsten Preisen zu haben. Derselbe empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch bestens.

22. Ein studirter Mensch verlangt entweder hier oder auff dem Lande als Schreiber angenommen zu werden. Das Intell. Compt. ꝛc.

23. Ein junger Mensch, der schon bei mehreren Herrschaften gedient, mit Pferden umzugehen weiß, und die besten Zeugnisse seiner guten Aufführung beibringen kann, wünscht gegen Michaeli wieder als Bedienter in Dienste zu kommen. Das Int. Comt. g. N.

24. Ein auswärtiger Kaufmann, der oft hierkommt, sucht ein Zimmer nebst Stall-Gelegenheit für sein Pferd, auf eine bestimmte Zeit, z. B. 1 Jahr, zu miethen. Das Int. Comt. ꝛc.

25. Bei F. A. Rolink auf Ludgeri Straße sind frische neue holl. Heringe zu haben.

26. Bei Jos. Bonsen sind zu haben frische Ostheringe und beste Edammer Käse.

27. Bei Henr. Lücke auf der Rothenburg sind heute frisch angekommen und in billigem Preise zu haben beste Ostheringe und Sardellen.

28. Frische Ostheringe und beste Sorte Edammer Käse sind in billigen Preisen zu haben unterm Bogen bei
Joh. Leop. Ahlmann.

29. Das Maas Rum zu 18 gGr. ist zu haben bei
Joh. Nep. Bruchausen.

Entbindungs-Anzeigen.

Am 8. d. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich hiermit meinen Verwandten und Freunden ergebenst anzeige.
Münster den 12. August 1814.
Heinrich v. Zurmühlen.

Sterbefälle.

Am 1. August l. J. des Morgens um halb 12 Uhr gefiel es der göttlichen Vorsehung, meine innigst geliebte Ehefrau, Maria Franzisca Eickholt, geb. Borghorst, mir von der Seite zu nehmen. Sie starb nach einem 15tägigen harten Krankenlager an einer Brustentzündung, in einem Alter von 49 Jahren, mehrmalen gestärkt durch die Heilsmittel der Religion, mit gänzlicher Ergebung im Willen Gottes, und mit einer ausdaurenden seltenen Geduld, die nur ächtes Christenthum gewähren kann. Diesen für mich und meine 8 Kinder so harten Todesfall mache ich meinen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen bekannt, und empfehle die Seele der Verstorbenen ihrem christlichen Andenken.
Warendorf den 3. August 1814.
H. A. Eickholt, Tuchhändler.

Am 5ten dieses starb meine gute geliebte Frau, geb. Zumhülsen, im 24. Jahre ihres Alters, und im 4ten unserer glücklichen Ehe, welchen mir so harten Verlust ich theilnehmenden Verwandten und Freunden hiedurch anzeige.
Münster den 17. Aug. 1814.
Joseph Lagemann.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1814.

Vom 6. bis zum 13. August.

Geboren: 6 Knaben, 8 Mädchen.

Heirathen: 1.

Todesfälle: 1 männlichen, 7 weiblichen Geschlechts.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

Extra-Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 33.

Dienstag den 23ten August 1814.

Publikandum.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M., die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Mißbräuche bei den Jagdverpachtungen und Austheilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen über die, den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern ertheilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigefügt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Kön. Regierungs-Commission visirt worden. In den entfernten Bezirken Rees, Steinfurt, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letztern mit Ausschluß der vormals Münsterschen Kirchspiele, wird wegen Nähe der Jagd-Eröffnung diese Visirung bis zum Zeitpunkt der Jagderöffnung den landräthlichen Behörden übertragen, welche jedoch ein Verzeichniß der Visirten zur Regierungs-Commission einsenden werden.

Nach Eröffnung der Jagd geschieht aber die Visirung allein von der Regierungs-Commission.

Nur die auf diese Art visirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselben als Unberechtigte angesehen.

Alle Orts-Obrigkeiten haben für die allgemeine Bekantmachung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Vermischte Nachrichten.

Den 31. l. M. des Morgens um 11 Uhr werden auf dem hiesigen Gemeindehause die Landesherrlichen Jagden der ersten Domainen-Renthei Münster öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Jagden so wie die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Münster den 22. Aug. 1814.

Geisberg, Domainen-Rentmeister.

Am Donnerstag den 1. September l. J. sollen die Domkapitularischen Jagdschilder, mit welchen vormals die Jagdbefugniß durch das ganze Oberstift Münster verbunden gewesen, so wie einige Domkapitularische Güter-Jagden verpachtet werden.

Anpachtungslustige werden ersucht, sich am besagten Tage auf dem Friedenssaal dahier des Morgens um 8 Uhr, wo mit der Verpachtung, nach verlesenen Bedingungen, der Anfang gemacht wird, einzufinden.

Münster den 22. Aug. 1814.

Der Domainen-Rentmeister,

Scheffer-Boichorst.

Unterm 15. c. hat sich in der Commüne Ostenfelde aus der Gemeinheit Osterwald ein 3jähriges, 16 Hand hohes, schwarzgraues Mutterpferd, mit einer Bleesse und einem weissen Flecken auf dem linken Hinterfuße verloren. Dasselbe ist besonders an den Buchstaben P. O. zu erkennen, welche auf dessen linken Schenkel eingebrannt sind.

Demjenigen, welcher von dem Aufenthalt dieses Pferdes gewisse Nachricht gibt, und zu dessen Wiedererhaltung behülflich ist, wird von dem Eigenthümer eine angemessene Belohnung zugesichert, und wird ein solcher ersucht, diese Nachricht an den unterzeichneten Bürgermeister gelangen zu lassen.

Vornholz den 20. August 1814.

Der Bürgermeister von Ostenfelde,

Harier.